

wahrzunehmen hatte; erst jetzt verstärkte sich die Einsicht, daß die Zentralgewalt Prärogativen hatte, auf die sie nicht verzichten durfte. Der *honor regni* mußte gewahrt, die Würde der „Krone“ verteidigt werden²¹⁾. Dabei wurde der Spieß gewissermaßen umgedreht: in diesem Raisonnement kam die „Rechtspflege“ zunächst nicht dem Untertanenverband, sondern dem Monarchen zugute. Schon Heinrich I. Beauclerc hatte dem Papst während der Auseinandersetzung mit Anselm von Canterbury geschrieben, daß die Privilegien und Gewohnheiten des englischen Reichs, solange er lebe, nicht gemindert würden²²⁾. Später stellte sogar der schwache Stephan seine zweite Charter unter die Generalbedingung *Haec omnia concedo et confirmo salva regia et iusta dignitate mea*²³⁾.

Es fehlte noch, daß die Könige ihre Rechtsansprüche auf einen der Eide stützten, die sie zu Beginn der Regierung ablegten, und daß sie durch diese Interpretation ihre Stellung nach den Anschauungen der Zeit theoretisch fast unangreifbar machten. Als erster scheint Heinrich II., und zwar noch vor der Krönung seines gleichnamigen Sohns, den gewichtigen Schritt getan zu haben. Nachdem der Streit über die Konstitutionen von Clarendon bereits ein Jahr gedauert hatte, schrieb Gilbert Foliot an den Papst, daß der König der Rückkehr des Erzbischofs von Canterbury kein Hindernis in den Weg lege, sofern dieser nur Genugtuung leiste und die königlichen *dignitates*, auf die Heinrich eingeschworen sei, vollauf respektiere²⁴⁾. Kein Zweifel, daß sich der Herrscher hier auf seine Carta von 1154 berief, in der er sich auf die *avitas consuetudines* festgelegt hatte²⁵⁾! Freilich konnte man aus diesem oder einem ähnlichen Versprechen, das Heinrich II. vielleicht während seiner Krönung abgegeben hatte, auch etwas ganz anderes herauslesen; und so erinnerte Thomas Becket an die *professio de servanda ecclesiae libertate*, die der König schriftlich auf dem Altar in Westminster nieder-

²¹⁾ Vgl. o. S. 399.

²²⁾ F. S. Schmitt, S. Anselmi Cantuariensis archiepiscopi Opera omnia (1946—1951), 4, 114 Nr. 215: *eo videlicet tenore, ut dignitates, usus et consuetudines quas pater meus tempore antecessorum vestrorum in regno Angliae habuit, ego tempore vestro in eodem regno meo integra obtineam. Notumque habeat sanctitas vestra quod me vivente deo auxiliante dignitates et usus regni Angliae non minuentur*. Vgl. N. F. Cantor, Church, Kingship and Lay Investiture in England. 1089—1135 (1958) S. 155; Eadmer, Hist. nov., ed. M. Rule (1884) S. 295.

²³⁾ Stubbs, Select Charters S. 144.

²⁴⁾ Robertson, Materials 5 (1881) 206 Nr. 108: *...regias sibi, et in quas ipse iuratus est, velit dignitates integre conservari*.

²⁵⁾ Stubbs, Select Charters S. 158.